

An die  
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich  
Andreas Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten

## **ANTRAG aufgrund der Geburt eines Kindes auf Befreiung/Herabsetzung**

Ich, \_\_\_\_\_, R/J/ACode \_\_\_\_\_,  
Ausbildungsanwalt (bei Rechtsanwaltsanwärterinnen) \_\_\_\_\_  
beantrage aufgrund der Geburt von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ oder  
voraussichtlicher Geburtstermin am \_\_\_\_\_ die

○ **Befreiung von der Leistung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A während des Bezuges von Wochengeld gemäß § 14 Umlagenordnung**

Rechtsanwältinnen, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen, sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. **Der Antrag ist vor Geburt des Kindes zu stellen.**

○ **Befreiung vom Kammerbeitrag während des Bezugs von Wochengeld gemäß § 10 Beitragsordnung**

Rechtsanwältinnen, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen können für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder den einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums zur Gänze von der Leistung des Grundbeitrages sowie des Beitrages für Rechtsanwaltsanwärterinnen ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten befreit werden. **Der Antrag ist vor Geburt des Kindes zu stellen.**

○ **Herabsetzung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A gemäß § 13 Umlagenordnung**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die innerhalb eines Jahres ab Geburt eines Kindes des beitragspflichtigen Rechtsanwalts für maximal 12 Monate die Herabsetzung des Beitrages beantragen, werden ab Antragstellung auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern zu entrichtenden Beitrag ermäßigt.

\_\_\_\_\_ Monate werden beantragt.

**Ich nehme § 20 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A (Satzung Teil A 2018) wie folgt zur Kenntnis: „Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlagenordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind oder waren, werden außer in den Fällen des § 21 bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruches nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt.“**

- Befreiung von der Verfahrenshilfe

Rechtsanwältinnen sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen werden über Antrag bis zu 8 Wochen vor dem Geburtstermin des Kindes von der Verfahrenshilfe befreit. Gemäß § 29 Abs 4 GeORAKNÖ ist die Rechtsanwältin und Rechtsanwalt sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältin und Rechtsanwalt im Falle der Herabsetzung der Beiträge gemäß §§ 20 und 21 Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A (Satzung Teil A 2018) für denselben Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Kanzleistampiglie

**Beilage**

Bestätigung Mutterschutz/Wochengeld

Eine Kopie der Geburtsurkunde

- befindet sich in der Beilage
- wird nachgereicht (voraussichtlicher Geburtstermin \_\_\_\_\_)